

**Literatur**

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung, Fachschulen des Sozialwesens. Aufbaubildungsgang Sprachförderung. Düsseldorf, 2008.

**Aktuelles**

## Untersuchung von Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes

KiBiz in NRW

Gerhard Stranz

Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V., Region NRW

Mit einer im Januar 2009 stattfindenden Befragung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Tageseinrichtungen sowie von Eltern sollen tatsächlich feststellbare Auswirkungen des ab 1. August 2008 in NRW geltenden Kinderbildungsgesetzes erfasst werden.

Aus diesen Befragungen sollen vor allem Aspekte hinsichtlich der qualitativen Veränderungen erkennbar werden. Auch wenn die Auftraggeber im Vorfeld der Beratungen die vorgesehenen Regelungen des KiBiz sehr kritisch betrachtet haben, sollen die Ergebnisse dieser Untersuchung ein realistisches Bild der wahrnehmbaren Auswirkungen aufzeigen. Neben den im Gesetz genannten Erwartungen und Wirkungen sollen die tatsächlich feststellbaren Veränderungen deutlich werden.

Dazu ist vorgesehen, dass nicht nur die verfügbaren Daten über die Versorgungssituation und die Entwicklung der finanziellen Belastungen von Eltern aufgearbeitet werden, sondern auch, dass Befragungen von Eltern, Leiterinnen und Mitarbeiter/innen stattfinden. Aus Gründen der Leistbarkeit muss auf eine Vollerhebung bei allen 9 700 Tageseinrichtungen in NRW und allen beteiligten Mitarbeiter/innen und Eltern verzichtet werden. Daher werden etwa 10 Prozent der Einrichtungen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und davon wieder 10 Prozent der Einrichtungen gebeten, alle Eltern ihrer Einrichtung um das Ausfüllen des Elternfragebogens zu bitten.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben zugesagt, die Befragung zu unterstützen, sodass die jetzt »ausgewähl-

ten« Beteiligten in Einrichtungen um eine Mitwirkung im Januar 2009 gebeten werden.

Der Trägerzusammenschluss aus 14 Verbänden hat das Sozialpädagogische Institut an der Fachhochschule Köln zu beauftragt, diese wissenschaftliche Untersuchung durchzuführen.

Über das Ergebnis der Erhebung soll u.a. in einer Tagung berichtet werden.

## Kinderförderungsgesetz

Ursula von der Leyen: »Der Weg für eine gute Kinderbetreuung ist frei [...]«

Am 7. November 2008 hat der Bundesrat dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) zugestimmt. Es tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, bis zum Jahr 2013 bundesweit für jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Platz in der Kita oder Tagespflege zu schaffen. Das KiföG soll den Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes beschleunigen und so den Eltern echte Wahlmöglichkeiten eröffnen. Ab dem 1. August 2013 wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an eingeführt. Außerdem erhalten ab 2013 diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld).

**Hinweis**

Ein ausführlicher Artikel zu diesem Thema von Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, wird in der nächsten Ausgabe der KiTa aktuell NRW veröffentlicht.

## Erfassung des tatsächlichen Bedarfs und der Belegung in Kindertageseinrichtungen

Grundlage für weitere Planung

Bernt-Michael Breuksch

MGFFI, NRW

Die im November 2008 durchgeführte Erhebung des tatsächlichen Bedarfs und

der Belegung in den Kindertageseinrichtungen geht zurück auf eine Vereinbarung, die das Jugendministerium, das Finanzministerium und die kommunalen Spitzenverbände geschlossen haben. Ziel der Erhebung ist, Rückschlüsse für die weitere Planung zu erhalten.

Land und Kommunen investieren in diesem Kindergartenjahr so viel Geld, wie noch nie zuvor für die Kindertagesbetreuung. Vor diesem Hintergrund soll mit der Befragung der Einrichtungen ermittelt werden, ob die geschaffenen Betreuungsangebote dem Bedarf der Familien entsprechen. Dazu wird die tatsächliche Anwesenheit der Kinder geprüft. Bereits am Stichtag, dem 31. August, war die Zahl der Betreuungsverträge differenziert nach den Gruppenformen der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz erfasst worden. Das Ergebnis lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Die Erhebung ist auch für die weiteren Planungsschritte in der kommunalen Jugendhilfeplanung von Bedeutung. Denn eine Grundlage für die örtliche Jugendhilfeplanung sind die Betreuungsverträge, die die Träger mit den Eltern geschlossen haben. Die transparente Darstellung der tatsächlichen Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten, wie sie im November durchgeführt wird, ist eine unverzichtbare Grundlage für die Bedarfsfeststellung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung. Daneben können und sollen vor Ort in den Jugendämtern gemeinsam mit den Trägern weitere geeignete Maßnahmen entwickelt werden.

Nach dem Kinderbildungsgesetz hat die örtliche Jugendhilfeplanung als entscheidendes Gestaltungsmittel besondere Bedeutung. Deshalb heißt es in der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden, dass die Jugendämter darauf hinwirken müssen, dass alle Beteiligten in den Entscheidungsprozess über den zu sichernden Bedarf und seine differenzierte Ausgestaltung einbezogen werden.

